

Titel:

Örtliche Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für die Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses

Normenkette:

ZPO § 802e, § 802i

Leitsätze:

1. Bei einer Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802i ZPO bestimmt sich die Zuständigkeit für die Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses nicht nach dem Haftort, sondern nach § 802e ZPO. (Rn. 3) (redaktioneller Leitsatz)
2. Die aus § 802i ZPO begründete Zuständigkeit ist keine originäre Zuständigkeit und begründet folglich auch keine örtliche Zuständigkeit. (Rn. 3 – 4) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Gerichtsvollzieher, Abnahme, Nachbesserung, AG, Wohnsitzwechsel, Fortsetzung, Nachbesserungsverfahren, Beschluss, RichterIn, Brake, Haftort, Vermeidung, Verfahrens, Hintergrund, Vermeidung von Wiederholungen, Vermögensauskunft, örtliche Zuständigkeit, Rechtshilfe, Verfahrensfortsetzung, Haft

Vorinstanz:

AG München, Beschluss vom 31.10.2025 – 1509 M 8557/25

Tenor

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 31.10.2025, Az 1509 M 8557/25, wird zurückgewiesen.

Die Gläubigerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

1

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffenden Gründe im Beschluss des Amtsgerichts München vom ...10.25 Bezug genommen.

2

Gerichtsvollzieherin beim Amtsgericht München ... ist nicht für die Nachbesserung der Vermögensauskunft zuständig.

3

Bei einer Abnahme nach § 802 i ZPO bestimmt sich die Zuständigkeit für die Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses nicht nach dem Haftort, sondern nach § 802 e ZPO. Die aus § 802 i ZPO begründete Zuständigkeit ist keine originäre Zuständigkeit und begründet folglich auch keine örtliche Zuständigkeit (siehe AG Lübeck, Beschluss vom 19.1.2022, Az. 51b M 19/20).

4

Der Gerichtsvollzieher des Haftorts wird vielmehr wie der ersuchte Gerichtsvollzieher im Fall der Rechtshilfe behandelt (siehe Zöller, ZPO-Kommentar, 33. Auflage, § 802 i ZPO, Rdnr. 3).

5

Zutreffend ist, dass – etwa bei einem Wohnsitzwechsel des Schuldners – der Gerichtsvollzieher am Amtsgerichts des frühen Wohnsitzes des Schuldners für das Nachbesserungsverfahren örtlich zuständig bleibt; dies vor dem Hintergrund, dass das Nachbesserungsverfahren die Fortsetzung des alten und aufgrund des Nachbesserungsverlangens insoweit noch nicht abgeschlossenen Verfahrens ist (siehe AG Brake, Beschluss vom 25.4.2013, Az. 6 M 380/13). Im letzteren Fall war der Gerichtsvollzieher am

Amtsgerichts des frühen Wohnsitzes des Schuldners auch der nach § 802 e ZPO örtlich zuständige Gerichtsvollzieher. Dies ist verfahrensgegenständlich nicht der Fall.

Kosten: § 97 ZPO.